

Entgeltordnung der Volkshochschule

Paragrafen

- [§ 1 Entgeltspflicht](#)
- [§ 2 Höhe der Entgelte](#)
- [§ 3 Fälligkeit der Entgelte](#)
- [§ 4 Entgeltermäßigung](#)
- [§ 5 Erstattungen von Entgelten](#)
- [§ 6 Inkrafttreten der Entgeltordnung](#)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung für die Volkshochschule hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 29. November 2006 folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Entgeltspflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen und die Inanspruchnahme von Leistungen der Volkshochschule Cottbus werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Die Pflicht des Teilnehmenden zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Anmeldung.

§ 2 Höhe der Entgelte

- (1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Cottbus werden folgende Entgelte erhoben:
 - Kurse, Lehrgänge und Einzelveranstaltungen der Volkshochschule je Teilnehmer und je Unterrichtsstunde nach Aufwand (ausgenommen sind Computerkurse): 2,20 EUR bis 2,60 EUR
 - Computerkurse je Teilnehmer und je Unterrichtsstunde: 3,20 EUR
 - Geschlossene Kurse für Unternehmen, Verwaltungen, Institutionen je Teilnehmer und je Unterrichtsstunde nach Aufwand: 3,50 EUR bis 8,00 EUR
- (2) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen im Sachgebiet Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur werden folgende Entgelte erhoben:
 - Kurse, Lehrgänge und Einzelveranstaltungen wie sorbische (wendische) Sprache, Geschichte, und Kultur der Sorben (Wenden), je Teilnehmer und je Unterrichtsstunde nach Aufwand: 1,40 EUR bis 1,50 EUR
 - Werkstattkurse je Teilnehmer und je Unterrichtsstunde: 2,00 EUR
 - Polnisch im Kontext mit der sorbischen (wendischen) Sprache je Teilnehmer und je Unterrichtsstunde nach Aufwand: 2,20 EUR bis 2,60 EUR
 - Geschlossene Kurse für Unternehmen, Verwaltungen, Institutionen je Teilnehmer und je Unterrichtsstunde nach Aufwand: 3,50 bis 8,00 EUR
- (3) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zahlen je Unterrichtsstunde die Hälfte des Entgeltes. Für die Teilnahme muss eine schriftliche Einverständniserklärung durch die Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter vorliegen. Eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten.
- (4) Für Veranstaltungen des Raumflugplanetariums werden folgende Entgelte erhoben:
 - Einzelkarte Erwachsene: 3,50 EUR
 - Einzelkarte Kinder, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Rentner und Schwerbehinderte (eine Begleitperson für Schwerbehinderte frei): 2,50 EUR
 - Gruppen ab 10 Kinder oder Schüler (eine erwachsene Begleitperson je 10 Kinder/Schüler frei): 1,50 EUR
 - Über Entgelte für spezielle Bildungsangebote und Sonderveranstaltungen im Planetarium entscheidet der Direktor der Volkshochschule.

§ 3 Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgelte sind jeweils für eine Lehrveranstaltung, höchstens für die Dauer eines Semesters zu entrichten. Die Teilnehmerentgelte sind vor Beginn der Veranstaltung bei der Anmeldung zu zahlen. Die Bezahlung erfolgt in bar, in der Geschäftsstelle der Volkshochschule auch per EC-Karte. Der Teilnehmende erhält einen Teilnehmerausweis und eine Quittung über die eingezahlte Summe.
- (2) Teilnehmende an Veranstaltungen im Sachgebiet Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur zahlen die Entgelte in der Außenstelle der Volkshochschule Cottbus, Sielower Straße 37, ein.
- (3) Teilnehmende an Veranstaltungen des Raumflugplanetariums zahlen die Entgelte an der Kasse des Raumflugplanetariums ein.

§ 4 Entgeltermäßigung

Für Inhaber eines Cottbus-Passes ermäßigt sich das Entgelt für die Teilnahme an einer Veranstaltung der Volkshochschule, einschließlich des Sachgebietes Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur, um 40%, im Planetarium um 50%.

§ 5 Erstattungen von Entgelten

- (1) Das Entgelt wird in voller Höhe bargeldlos erstattet, wenn eine Veranstaltung nicht zustande kommt. Weitere Ansprüche gegen die Volkshochschule sind ausgeschlossen.
- (2) Innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt eines schwerwiegenden Grundes kann durch den Teilnehmenden ein schriftlicher Antrag auf Erstattung des Entgeltes gestellt werden. Die Entscheidung über die Erstattung liegt im Ermessen der Volkshochschule. Für die Erstattung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR laut Punkt 13. der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus einbehalten. Wurden bereits die Hälfte oder mehr Unterrichtsstunden des Kurses besucht, ist keine Rückerstattung des Entgeltes möglich.
- (3) Eine Rückerstattung des Entgeltes kann nur nach Rückgabe des Teilnehmerausweises und der Quittung bargeldlos erfolgen. Dazu ist in der Geschäftsstelle der Volkshochschule die Bankverbindung anzugeben.

§ 6 Inkrafttreten der Entgeltordnung

Die Entgeltordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Volkshochschule vom 18. Dezember 2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 27. Dezember 2003, außer Kraft.

Cottbus, den 04.12.2006

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus